

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2012

Bek. Nr.

### Landkreises Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012  
und Auslegung des Haushaltsplans ..... 1

### Stadt Freilassing

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben  
gemäß § 9b Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Neubau der Saalachbrücke im Zuge des 3-gleisigen Ausbaus  
der Strecke Freilassing – Salzburg auf österreichischem Staatsgebiet  
(Vorhaben der Österreichischen Bundesbahn, ÖBB) ..... 2

### Gemeinde Bischofswiesen

Landkreis Berchtesgadener Land  
Haushaltssatzung für das Jahr 2012 ..... 3

---

Bek. Nr. 1

## Landkreises Berchtesgadener Land

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012 und Auslegung des Haushaltsplans

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 12. März 2012 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) bekannt gemacht wird:

#### I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.163.000,00 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.940.700,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.849.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 3.690.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 38.059.010,83 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 53,5 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. **Gewerbsteuer** 300 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

#### II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 12. März 2012 erlassen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 20.3.2012 Az. 12.2-1512 BGL 12 die in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2012 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 29. März 2012  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Freilassing

**Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben  
gemäß § 9b Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Neubau der Saalachbrücke im Zuge des 3-gleisigen Ausbaus der Strecke Freilassing – Salzburg  
auf österreichischem Staatsgebiet (Vorhaben der Österreichischen Bundesbahn, ÖBB)**

Der Plan (bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zimmer-Nr. 210 (2. OG) in der Zeit vom

**16. April 2012 bis 25. Mai 2012**

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Wien.

Jedermann kann innerhalb des Auslegungszeitraums zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine schriftliche Stellungnahme bis zum 25. Mai 2012 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/SCH2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich abgeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme an das österreichische Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (+43 (1) 71162 652299) oder E-Mail (sch2@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden - falls vorliegend eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird - von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Freilassing, den 4. April 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### Gemeinde Bischofswiesen

**Landkreis Berchtesgadener Land  
Haushaltssatzung für das Jahr 2012**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; erschließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.166.439,00 €

und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.036.874,00 €  
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 360.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 380 v.H.
- b) für sonstige Grundstücke 380 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Bischofswiesen, den 3. April 2012  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---